

Mitteilung

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen**

**Bericht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energie-
wirtschaft und des Ministeriums für Landesentwicklung und
Wohnen nach § 32 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawan-
delanpassungsgesetz Baden-Württemberg**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 1. Februar 2023 das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) beschlossen und folgende Berichtspflicht in § 32 Absatz 2 aufgenommen (vgl. Gesetzesbeschluss Drucksache 17/4015):

Das Umweltministerium und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen berichten dem Landtag jeweils zum 31. Mai der Jahre 2024, 2026 und 2029 über den Umsetzungsstand der Flächenvorgaben nach den §§ 20 und 21, insbesondere zu den erfolgten Gebietsfestlegungen für Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen und zu der Angabe, zu welchem Anteil diese durch Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden.

Bericht

Mit Schreiben vom 28. Mai 2026, Az.: UM64-4583-42/30/2, berichten das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt:

Umsetzungsstand der Gebietsfestlegungen durch die Regionalverbände zum Stand 27. Mai 2026

1. Flächen für die Windenergie nach § 20 KlimaG BW

1.1. Erfüllung des Flächenbeitragszieles

Nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist für Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert für die Windenergie von 1,8 % der Landesfläche (bis 31. Dezember 2032) vorgegeben. Zur Umsetzung dieses Flächenbeitragswertes wurde in § 20 Abs. 1 KlimaG BW ein Wert von 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung verpflichtend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Regionalverbände mindestens 1,8 % ihrer Regionsfläche bzw. des baden-württembergischen Gebietsteils der Region als Windenergiegebiete ausweisen müssen.

Die Flächenbeitragswerte der bereits abgeschlossenen Planungen bewegen sich in einer Bandbreite von 1,8 % bis 2,78 % der Regionsfläche. Auch die Flächenkulissen der sich derzeit noch im Entwurf befindlichen (Teil-)Regionalpläne geben aufgrund der aktuellen, mittlerweile weit fortgeschrittenen Planstände Anlass zur Zuversicht, dass dem gesetzlich vorgegebenen Mindestflächenziel in allen Regionen vollumfänglich entsprochen wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es deshalb keine Anzeichen dafür, dass eine Region von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wird, einen Flächenüberhang vertraglich einer anderen Region für die Zielerreichung zur Verfügung zu stellen (vgl. § 20 Abs. 3 KlimaG BW).

Die Reduzierung der Flächenkulissen gegenüber dem gemeldeten Umsetzungsstand vom Mai 2024 (vgl. Drucksache 17/6668) begründet sich mit den Erkenntnissen aus den weit überwiegend abgeschlossenen zwei Beteiligungsrunden für die Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen, die mittlerweile in die Planungen eingeflossen sind und entsprechend eingearbeitet wurden.

1.2. Zeitlicher Verlauf und Stand der Regionalplanung

Acht Regionalverbände haben zum Berichtszeitpunkt ihre Regionalpläne für die Windenergienutzung als Satzung beschlossen und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit vollständigen Unterlagen angezeigt.

Von den genannten acht Verbänden haben fünf Verbände nach Ablauf der Einwendungsfrist die Anzeige öffentlich bekannt gemacht, wodurch die Pläne verbindlich sind. Bei zwei Verbänden wurden rechtliche Einwendungen gegen den jeweiligen Teilregionalplan Wind erhoben. Diese Verbände müssen den rechtlichen Einwendungen nun abhelfen, bevor der jeweilige Teilregionalplan erneut zur Anzeige vorgelegt werden kann. Bei einem weiteren Verband läuft die Einwendungsfrist bis Ende Juni 2026.

Vier Regionalverbände haben infolge erforderlicher, z. T. erheblicher Anpassungen der Planungen an die Ergebnisse aus der ersten Beteiligungsrunde zum Zeitpunkt dieses Berichts noch keinen Satzungsbeschluss fassen können. Sie haben dennoch die Planungen intensiv vorangetrieben, indem sie aufgrund der vorgenommenen Änderungen am Planentwurf erneute Beteiligungen der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen durchgeführt haben, die zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts teilweise abgeschlossen sind. Auch diese Regionalverbände sind bestrebt, ihre Satzungsbeschlüsse überwiegend noch bis Sommer 2026 zu fassen.

2. Flächen für die Photovoltaik auf Freiflächen nach § 21 KlimaG BW

Nach § 21 KlimaG BW sollen jeweils mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden.

Die gesellschaftliche Akzeptanz der Freiflächen-Photovoltaik minimiert Planungskonflikte und ermöglicht dadurch eine zügige, rechtssichere Planung. Zudem war auch die Aufarbeitung der in den Beteiligungsverfahren eingebrachten fachlichen Belange weniger komplex. Daher sind zum Berichtszeitpunkt in neun Regionen die (Teil-)Regionalpläne verbindlich. Ein Verband hat die Satzung bereits beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwendungen läuft aber erst Ende Juni 2026 ab. Die Flächenkulissen der bereits verbindlichen Pläne liegen zwischen ca. 0,28 % und ca. 0,7 % der jeweiligen Regionsfläche. Damit wird die vorgenannte Flächenvorgabe von all diesen Regionalverbänden zum Teil deutlich übertroffen.

Die Besonderheiten der grenzüberschreitend tätigen Verbände mit der Notwendigkeit einer länderübergreifenden Abstimmung führen dazu, dass der Verband Region Rhein-Neckar seinen Regionalplan für die Solarenergienutzung durch Freiflächen-Photovoltaik unter Erreichung des Mindestflächenziels voraussichtlich erst im Sommer 2026 beschließen wird.

Der Staatsvertrag mit dem Freistaat Bayern für die Regionalplanung in der Region Donau-Iller sieht einen Regionalplan für die gesamte Region vor, der nicht in unterschiedliche planerische Ansätze für den baden-württembergischen und den bayerischen Teil aufgesplittet werden kann. Da der Freistaat Bayern die Bereitstellung von Flächen für Photovoltaikanlagen ausschließlich der kommunalen Bauleitplanung überlässt, ist in der Region Donau-Iller keine regionalplanerische Lösung für Photovoltaik auf Freiflächen möglich.